

## Anwendungshinweise:

Die Tabelle gilt für Zeiträume ab 01.01.2018 für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge, sowie Jahresabrechnungen für 2017.

Die Kosten der Unterkunft wurden im Wege der Fortschreibung um 1,6 % erhöht. Dabei handelt es sich um die Veränderung in % der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete und Nebenkosten) von Dezember 2016 bis Dezember 2017 (Statistische Berichte Verbraucherpreisindex für Bayern Dezember 2017).

Bei der Errechnung der Angemessenheitsgrenze für Heizkosten wurde der Grenzwert für zu hohe Heizkosten des Heizspiegels 2017 des Deutschen Mieterbundes zu Grunde gelegt.

Bei Heizart Holz, Kohle wird die Angemessenheitsgrenze in derselben Höhe berücksichtigt wie bei Heizöl.

### **Für Kosten der Unterkunft und Heizung gelten folgende Ausnahmen für Inhaber von SB-Ausweisen, Rollstuhlfahrer und Pflegebedürftige:**

|  |                |   |                |
|--|----------------|---|----------------|
| Inhaber v. SB-Ausweisen mit Merkzeichen "G": | 1 Stufe höher  | Pflegebedürftige Pflegegrade 1 oder 2 in der Wohnung    | 1 Stufe höher  |
| Rollstuhlfahrer in der Wohnung               | 2 Stufen höher | Pflegebedürftige Pflegegrade 3, 4 oder 5 in der Wohnung | 2 Stufen höher |

Weitere Abweichungen sind in besonders begründeten (Dokumentation in Akte!) Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Fallmanager und ggf Einschalten des Außendienstes möglich.

**Stand: 30.01.2018**